

## **Benutzungs- und Kostenordnung für die Mehrzweckhalle Lichtenwald vom 22.03.2016**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.03.2016 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) folgende Benutzungs- und Kostenordnung als Satzung für die Mehrzweckhalle Lichtenwald beschlossen:

### **I. Benutzungsordnung**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Mehrzweckhalle Lichtenwald ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lichtenwald.
- (2) Mit der Benutzung der Mehrzweckhalle Lichtenwald unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes durch die Gemeindeverwaltung erlassenen Einzelanordnungen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Art.

#### **§ 2 Nutzungszweck / Nutzungsberechtigte**

- (1) Die Mehrzweckhalle Lichtenwald dient vorrangig dem Schulsport und dem Vereinssport, darüber hinaus sind kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen möglich.
- (2) Die Mehrzweckhalle Lichtenwald wird zu diesem Zweck der Grundschule Lichtenwald, den Kindergärten Lichtenwald und den örtlichen Vereinen und Vereinigungen zur Nutzung überlassen.
- (3) Außerdem kann die Halle juristischen Personen sowie Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeindeverwaltung.
- (5) Bei Terminüberschneidungen hat grundsätzlich der örtliche Veranstalter Vorrang. Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen haben grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen.

#### **§ 3 Belegung**

- (1) Die regelmäßige Belegung der Mehrzweckhalle richtet sich nach dem von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungsplan. Der Belegungsplan wird im Einvernehmen mit der Grundschule, sowie den in der Halle ständig zum Sport- und Übungsbetrieb untergebrachten Vereinen erstellt.

Der Sport- und Übungsbetrieb erfolgt im Regelfall von Montag bis Freitag. Hiervon können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Dies gilt nicht für Sport-Wettkampfanstaltungen, die in der Regel an Wochenenden stattfinden. § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Muss der Übungs- und Sportbetrieb wegen anderer Veranstaltungen ausfallen, so wird hierüber die Schulleitung, der Sportverein oder die betroffene Gruppe rechtzeitig informiert.

(3) Die Benutzung der Halle für Übungszwecke nach 22:30 Uhr ist grundsätzlich untersagt.

(4) Die Gemeindeverwaltung kann während der Ferien, insbesondere während der Sommerferien, die Halle schließen.

#### **§ 4 Verwaltung, Aufsicht**

(1) Die Verwaltung der Halle, inklusive der Einrichtungen sowie die laufende Beaufsichtigung und Bedienung der technischen Anlagen ist Aufgabe der Gemeinde. Sie hat für die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Gebäudes (einschließlich dazugehöriger Parkplätze, Grünflächen und Zugangswege) zu sorgen. Eine Inanspruchnahme von Gemeindebediensteten durch Benutzer ist grundsätzlich nicht möglich. In Sonderfällen erfolgt die Inanspruchnahme gegen Berechnung der üblichen Stundenverrechnungssätze.

(2) Beim Übungsbetrieb ist der jeweilige Übungsleiter bzw. Vereinsvorsitzende für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich, insbesondere für das Öffnen und Schließen der Mehrzweckhalle sowie die ordnungsgemäße Benutzung der Geräte und der Beleuchtung.

#### **§ 5 Reinigung, Abfallentsorgung**

(1) Die erforderliche Reinigung nach einer Veranstaltung wird von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters veranlasst.

(2) Die Toiletten und sonstigen Nebenräume sowie die Küche sind in vorgereinigtem Zustand zurückzugeben. Die Tische und Stühle sind sauber abzuwischen.

(3) Die Sportfläche ist besenrein und ohne grobe Verschmutzungen, Flecken oder Verfärbungen zu übergeben. Die Nassreinigung wird von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters durchgeführt.

(4) Der Außenbereich ist insbesondere von Flaschen, Glas, Pappe und Papier zu säubern.

(5) Sollte bei ungenügender Säuberung eine weitere Reinigung erforderlich werden, kann die Gemeindeverwaltung diese Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

(6) Die bei einer Veranstaltung anfallenden Abfälle hat der Veranstalter auf eigene Rechnung zu entsorgen.

#### **§ 6 Hausrecht der Gemeinde**

(1) Der Gemeinde steht in der Mehrzweckhalle Lichtenwald, in sämtlichen Nebenräumen und auf dem Gelände um die Halle das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Veranstalters zu berücksichtigen. Das Hausrecht des Veranstalters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.

(3) Das Hausrecht wird gegenüber dem Veranstalter und allen Dritten von den durch die Gemeinde beauftragten Dienstkräfte ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges und unentgeltliches Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumlichkeiten sowie bei Veranstaltungen zu gewähren ist.

(4) Zur unmittelbaren Überwachung des Betriebes in der Halle, zur Einweisung in die technischen Einrichtungen und zur Beaufsichtigung des Gebäudes ist der Gemeindebeauftragte bestellt.

(5) Den Vereinen ist es nur nach Zustimmung der Gemeinde gestattet, eigene Gegenstände auf Dauer in den Räumlichkeiten unterzubringen. § 13 Absatz 9 ist hierbei zu beachten.

(6) Es ist nicht gestattet, motorbetriebene Fahrzeuge und Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen.

(7) Es ist verboten Tiere, ausgenommen Blindenhunde, in das Gebäude mit hinein zu nehmen. Ausgenommen hiervon sind die Ausstellungstiere bei Tierschauen.

### **§ 7 Übungs- und Sportbetrieb**

(1) Die Mehrzweckhalle darf nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson betreten werden. Der Übungsbetrieb und die sportlichen Veranstaltungen dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht dieser Person stattfinden.

(2) Das Betreten der Halle ist nur mit Sportschuhen mit abriebfester Sohle erlaubt. Sportschuhe, die im Freien benutzt worden sind, müssen vor dem Betreten der Halle gewechselt werden.

(3) Bei Ballspielen dürfen verschmutzte, nasse, geharzte und eingefettete Bälle nicht benutzt werden. Das Ballspielen in den Nebenräumen ist untersagt. Bei der widerrechtlichen Benutzung von Harzen erfolgt eine Grundreinigung des Sportbodens, der Tore und Prallwände auf Kosten des Verursachers.

(4) Bei der Benutzung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume wird größte Ordnung und Sauberkeit erwartet. Es ist verboten im Wasch- und Duschaum Sportschuhe oder Kleidungsstücke zu reinigen. Größere Verunreinigungen sind vom jeweiligen Verein sofort zu entfernen. Mit Wasser ist sparsam umzugehen.

(5) Gebäude und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu erhalten und so schonend wie möglich zu behandeln. Für Beschädigungen haften der Verein, der verantwortliche Übungsleiter und die übrigen beteiligten Personen in vollem Umfang. Die verschuldeten und unverschuldeten Beschädigungen sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Den Benutzern wird deshalb empfohlen, die Halle und die Geräte vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und etwaige Mängel sofort anzuzeigen.

### **§ 8 Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen**

(1) Für die ständige Belegung der Räume entsprechend dem Belegungsplan der Gemeinde durch die örtlichen Vereine und die Grundschule zu Übungs- und Unterrichtszwecken bedarf es keiner besonderen Überlassung durch die Gemeindeverwaltung.

(2) Für Veranstaltungen die über den in Absatz 1 beschriebenen Umfang hinausgehen, bedarf es für die Überlassung der Halle sowie der Nebenräume der schriftlichen Erlaubnis (Überlassung) durch die Gemeindeverwaltung.

(3) Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminierung kann kein Rechtsanspruch auf die spätere Erlaubnis oder die Aufnahme in den Belegungsplan durch die Gemeindeverwaltung abgeleitet werden. Erst die schriftliche Erlaubnis (Überlassung) bzw. Aufnahme in den Belegungsplan der Gemeindeverwaltung und die Anerkennung der Überlassungsbedingungen durch den Veranstalter / den Benutzer bindet die Gemeinde und den Veranstalter / Benutzer.

(4) Anträge auf Überlassung der Halle und der Nebenräume sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Liegen für einen Tag mehrere Anträge vor, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Antragseingangs. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 bleiben hiervon unberührt. Die Aufnahme in den Belegungsplan erfolgt grundsätzlich in dem der Benutzung vorhergehenden Kalenderjahr. Anträge hierfür sind bis Spätestens Mitte Oktober abzugeben.

(5) Über die Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung oder Benutzung besteht nicht.

### **§ 9 Rücknahme der Überlassung**

(1) Die Gemeinde kann die Überlassung jederzeit aufheben, wenn die Benutzung der Halle im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders als beantragt und bereits genehmigt durchführen will. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(2) Wird eine Veranstaltung nicht am beantragten Termin durchgeführt, hat dies der Veranstalter sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Hieraus entstehende Kosten und Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung.

### **§ 10 Übergabe der Halle und fristgerechte Räumung**

(1) Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung ein Verantwortlicher zu benennen, welcher für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Die Übergabe und Abnahme erfolgt durch einen Beauftragten der Gemeinde.

(2) Der Veranstalter darf nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Es ist dafür zu sorgen, dass die übrigen Räumlichkeiten verschlossen sind.

(3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume zum Ende der Überlassung geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände.

(4) Der Veranstalter hat die Räume, technischen Geräte und sonstigen Gegenstände nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Beschädigte und abhanden gekommene Sachen sind dem Gemeindebeauftragten bzw. der Gemeindeverwaltung zu benennen und gegebenenfalls vom Veranstalter zu ersetzen.

(5) Eine Nutzung von Ausstattungsgegenständen ist nur für den jeweiligen Nutzungszweck und gemäß dem überlassenen Umfang nach der Überlassungsvereinbarung zulässig.

(6) Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen der Räume wieder mitzunehmen. Fundsachen sind der Gemeindeverwaltung übergeben und dürfen nicht in der Halle zurückgelassen werden. Erforderlichenfalls erfolgt eine Räumung auf Kosten des Benutzers.

(7) Eine Untervermietung/Überlassung an Dritte ist unzulässig. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Auswärtigen-Zuschlag nach § 21.

### **§ 11 Anmeldungen und Genehmigungen, Versicherungen**

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden, der GEMA sowie den Verwertungsgesellschaften anzumelden und sich notwendige Genehmigungen (Sperrzeitverkürzung, Wirtschaftserlaubnis etc.) rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und andere gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Den Veranstaltern wird empfohlen, bei öffentlichen Veranstaltungen eine entsprechende Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 12 Rechte des Veranstalters**

(1) Die schriftliche Überlassung der Gemeindeverwaltung berechtigt den Veranstalter, die in der Überlassung bezeichneten Räume und Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen können bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung. Auch zusätzliche Leistungen unterliegen den Bedingungen der Überlassung.

(2) Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen der Gemeindeverwaltung angezeigt werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.

## **§ 13 Haftungsausschluss und allgemeine Pflichten bei der Bereitstellung von Räumen**

(1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle Lichtenwald geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.

(2) Die Gemeinde überlässt die Mehrzweckhalle Lichtenwald, Geräte und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstalters. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den vorgesehenen Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Räume, Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem Gemeindebeauftragten anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.

(3) Der Verein oder Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Gemeinde. Die Verantwortung des Veranstalters nach Abs. 2 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

(4) Der Verein oder Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.

(5) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Parkflächen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. In diesem Fall werden die Schäden der Gemeinde auf Kosten des Vereins oder Veranstalters behoben.

(6) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Verein oder Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(7) Dem Veranstalter wird empfohlen einen Ordnungsdienst einzuteilen, da bei mutwilligen Beschädigungen der Veranstalter haftet. Die Veranstalterhaftpflichtversicherung tritt in solchen Fällen nicht ein.

(8) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(9) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachten Sachen sowie für nicht im Eigentum der Gemeinde stehenden Sachen wie z.B. vereinseigene Musikinstrumente, Mobiliar, Geräte usw., übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

(10) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche erhoben werden.

#### **§ 14 Veranstaltungsablauf / zulässige Personenzahl, Bestuhlung und Garderobe**

(1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung. Das zur Abwicklung der Veranstaltung notwendige Aufsichtspersonal ist vom Veranstalter zu stellen.

(2) Bei Veranstaltungen ist erforderlichenfalls nach den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung eine Feuerwache durch den Veranstalter auf seine Kosten aufzustellen. Eine Feuerwache ist bei Veranstaltungen mit Bühnenbenutzung vorgeschrieben. Die Einteilung erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten. Der Veranstalter hat die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Eventuell notwendiger Sanitätsdienst ist vom Veranstalter bereitzustellen und er hat die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

(3) Die in der Überlassung festgesetzte zulässige Personenzahl sowie die Bestimmungen des § 17 Abs. 6 (Freihalten von Rettungswegen) sind zu beachten. Der Veranstalter darf nicht mehr Karten ausgeben, bzw. nicht mehr Besucher einlassen, als die in der Überlassung zulässige Personenzahl vorgibt

(4) Der Auf- und Abbau der Stühle, Tische und der Bühne ist Sache des jeweiligen Veranstalters.

#### **§ 15 Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen**

Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere hat er auf die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage und der Jugendschutzbestimmungen zu achten, sowie für die Einhaltung der Polizeistunde zu sorgen.

#### **§ 16 Bewirtschaftung**

(1) Der Veranstalter hat die Möglichkeit, die Bewirtschaftung der Veranstaltung selbst zu übernehmen oder sich Dritten (z.B. örtl. Gastwirt) zu bedienen.

(2) Der Veranstalter hat bei einer Bewirtschaftung rechtzeitig vorher die gesamte Kucheneinrichtung stückzahlmäßig vom Gemeindebeauftragten zu übernehmen und nach Beendigung der Veranstaltung in sorgfältig gereinigtem Zustand zurückzugeben. Unbrauchbar gewordene oder fehlende Küchen-Einrichtungsgegenstände, Geschirr und Besteck werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die hierfür entstehenden Mehrkosten hat der Veranstalter zu tragen. Küchenwäsche (Geschirrtücher, Servietten und sonstige Verbrauchsmittel) hat grundsätzlich der Veranstalter zu stellen.

(3) Die Speisenzubereitung darf nur in der Küche erfolgen.

#### **§ 17 Brand- und Unfallverhütungsvorschriften / Rettungswege**

(1) Die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Bestimmungen der

Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten.

(2) Zur Ausschmückung der Halle dürfen nur mindestens schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.

Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen außerdem nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

(3) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm, hängende Raumdekorationen mindestens 2,50 m entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.

(4) Bäume, Äste und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.

(5) Die Verwendung von offenem Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist im Gebäude und unmittelbar vor dem Gebäude unzulässig.

(6) Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.

### **§ 18 Rauchen / Besondere Schutzmaßnahmen bei Veranstaltungen**

(1) Im gesamten Gebäude besteht strengstes Rauchverbot. Rauchern sind vor dem Gebäude durch den jeweiligen Veranstalter bzw. Benutzer Aschenbecher in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

(2) Es ist in besonderem Maße auf den Schutz und Erhalt der Halle zu achten. Die Gemeinde kann den Veranstalter bzw. Benutzer mittels Überlassung zu entsprechenden Schutzmaßnahmen (z. B. Bodenabdeckungen) verpflichten. Boden- und Wandbeläge dürfen zu keiner Zeit überstrapaziert, zerkratzt oder beschädigt werden. Beschädigungen werden auf Kosten des Veranstalters bzw. Benutzers beseitigt.

(3) Werden bei einer Veranstaltung alkoholische Getränke angeboten, müssen mindestens zwei nichtalkoholische Getränke billiger sein als die billigste gleiche Menge alkoholischen Getränkes.

### **§ 19 Umgang mit Dekorationen**

(1) Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekorationen und Gegenständen aller Art, z. B. Ausstellungsstücken, darf nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung bzw. des Gemeindebeauftragten erfolgen.

(2) Durch die Anbringung von Dekorationen dürfen keine Beschädigungen oder Verschmutzungen an der Halle und den Einrichtungen entstehen. Die Halle, Nebenräume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Haken, Klebebänder, Klebstoffe etc. dürfen nicht zur Befestigung von Dekorationen und anderen Gegenständen in den Boden, die Wände, in Decken, Holzteile, Säulen, Gebäudeteile oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen, geschraubt bzw. angebracht werden. Jegliche Beschädigungen und Verschmutzungen werden auf Kosten des Veranstalters bzw. Benutzers beseitigt.

(3) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.

## § 20 Zuwiderhandlungen

(1) Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher entstehenden Schadensersatzansprüche ist der Verein oder Veranstalter / Benutzer haftbar. Mehrere Vereine oder Veranstalter / Benutzer haften als Gesamtschuldner.

(2) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter / Benutzer, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Anmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können durch die Gemeindeverwaltung zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Mehrzweckhalle Lichtenwald, dessen Räume und Einrichtungen, sowie allen weiteren öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Lichtenwald ausgeschlossen werden.

## II. Gebührenordnung

### § 21 Gebühren

(1) Für die Nutzung der Räume in der Mehrzweckhalle wird eine Gebühr erhoben, soweit im beigefügten Verzeichnis keine entgeltfreie Nutzung vermerkt ist. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem nachfolgend aufgeführten Gebührenverzeichnis.

Für Sonderleistungen die nicht in die Benutzungsgebühren eingerechnet sind, kann die Gemeinde den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.

Der sportliche Übungs- und Wettkampfbetrieb ist für Lichtenwalder Vereine grundsätzlich gebührenfrei, so lange ausschließlich die Sporthalle selbst mit Umkleidekabinen genutzt wird. Hierfür werden auch keine Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Werden weitere Räume genutzt, sind diese gemäß nachfolgender Tabelle gebührenpflichtig, mindestens jedoch werden die tatsächlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

(2) Gebührenschuldner ist der Veranstalter / Benutzer, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Gebühren werden 14 Tage nach der Genehmigung zur Zahlung fällig.

(4) Wird eine angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt und der Nutzungsantrag zurückgenommen, verlangt die Gemeinde die Hälfte des Nutzungsentgeltes als Ausfallsentschädigung.

(5) Die Grundschule Lichtenwald und alle Einrichtungen der Gemeinde darf die Festhalle mit allen dazugehörigen Nebenräumen und Einrichtungen für schulische Veranstaltungen ohne Gewinnabsicht gebührenfrei benützen.

(6) Es gelten folgende Gebühren für den Benutzungszeitraum von 06.00 Uhr des Veranstaltungstages bis zum nächsten Morgen um 03.00 Uhr. (1 Veranstaltungstag) Erstreckt sich eine Veranstaltung im Saal zusammenhängend über mehr als einen Tag, so werden für den Zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag ebenfalls die nachfolgenden Grundgebühren erhoben.

#### Gebührentabelle pro Veranstaltungstag:

	Auswärtige bzw. Dritte	Lichtenwalder Bürger / Vereine aus Lichtenwald
Küchenbenützung (incl. Geschirr)	75,-- €	50,-- €
Festhalle mit Foyer und Mehrzweckraum	375,-- €	250,-- €



Bühne (komplett mit Kabinett)	120,-- €	80,-- €
Mehrzweckraum mit Foyer	75,-- €	50,-- €
Lagerraum Mehrzweckraum	20,-- €	10,-- €
Musikanlage Halle	30,-- €	20,-- €
Sportbetrieb (pro Stunde)	40,-- €	entfällt
Kautions (kann als Verrechnungsscheck hinterlegt werden)	600,-- €	400,-- €

Mit den oben aufgeführten Gebühren sind die Leistungen der Gemeinde für Strom, Heizung etc. abgegolten. Hinzu kommen die tatsächlich angefallenen Kosten für die Reinigung gemäß § 5.

Die Kautions wird nur unter der Voraussetzung zurückerstattet, wenn keine Schäden an der Einrichtung, inklusive der mitbenutzten Küche entstanden sind und die Räumlichkeiten (Saal, Küche, Foyer, Treppenhaus und Toiletten) in einem einwandfreien Zustand hinterlassen werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verfällt die Kautions.

## **§ 22 Verstöße**

Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Kostenordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Mehrzweckhalle zeitlich befristet oder auch dauernd untersagen. Der Veranstalter hat auf Verlangen das Gebäude sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde dies ersatzweise auf Kosten des Veranstalters vornehmen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet. Der Veranstalter kann dagegen keine Ersatzansprüche geltend machen.

## **§ 23 Schlussbestimmungen**

Die Benutzungs- und Kostenordnung für die Mehrzweckhalle Lichtenwald tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Kostenordnung für die Mehrzweckhalle Lichtenwald vom 20.11.2012 außer Kraft.

Lichtenwald, 22.03.2016

gez. Rentschler, Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 GO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.